|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0178 |
| Titel | Eheschließung (Kautionsehe). |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 75 |

[*p. 75*] A. Am 28. Dezember i 943 stellen die Brautleute Julius Goldstein, Installateur, ledig, geboren 1908. früher ungarischer Staatsangehöriger, nun staatenlos, zurzeit in Zürich, Selnaustraße 3, und Ella Margaretha Ernst, ledig, geboren 1915, von Wetzikon, wohnhaft in Bern, Wasserwerkgasse 8, das Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Eheschließung.

Der Bräutigam befindet sich seit Juli 1938 als Emigrant in der Schweiz und wird, solange keine Ausreisemöglichkeit besteht, im Kanton Zürich toleriert. Laut Bestätigung des ungarischen Generalkonsulates in Zürich vom 3. Januar 1944 wird das Fortbestehen der ungarischen Staatsangehörigkeit des J. Goldstein vom ungarischen Ministerium des Innern auf Grund der Verordnung Nr. 270 - 273/1939 II b nicht anerkannt, weil die Heimatzuständigkeit mangels entsprechender Unterlagen nicht festgestellt werden konnte. Ella Margaretha Ernst behält deshalb gemäß den bestehenden Vorschriften nach der Verehelichung mit dem staatenlosen Bräutigam das Schweizerbürgerrecht bei. Da die Brautleute keine eigenen Mittel besitzen, bitten sie um Reduktion der gemäß § 59 der kantonalen Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 18. Oktober 1928 erforderlichen Ehekaution auf Fr. 1000, welche in Teilbeträgen von Fr. 200, Fr. 300 und Fr. 500 von einer Drittperson sowie von der jüdischen Flüchtlingshilfe Zürich und der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe in Zürich, in Form eines Sparheftes Nr. 51 814 H der Zürcher Kantonalbank und eines solchen der Schweizerischen Volksbank Zürich, Nr. 57 295, sowie einer unwiderruflichen Bankgarantie der Union de Banques Suisses, in La Chaux-de-Fonds, zusammengebracht und bei der Direktion des Innern hinterlegt wurde. Mit Zuschrift vom 23. Dezember 1943 sichert die jüdische Flüchtlingshilfe Zürich nötigenfalls die Unterstützung des J. Goldstein nach der Eheschließung zu.

B. Die Fremdenpolizei des Kantons Zürich erhebt in ihrer Vernehmlassung vom 17. Januar 1944 gegen die Verehelichung der Brautleute Goldstein-Ernst keine Einwendungen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seinen grundsätzlichen Beschluß vom 26. November 1942

beschließt der Regierungsrat:

I. Den Brautleuten Julius Goldstein und Ella Margaretha Ernst wird die Eheschließung gegen die bei der Direktion des Innern geleistete Kaution von Fr. 1000 bewilligt. Die Zinsen der Sparhefte sind zur Äufnung der Kaution zu verwenden.

II. Das Zivilstandsamt Zürich wird ermächtigt, die Trauung der Brautleute Goldstein-Ernst vorzunehmen, sofern im Verkündverfahren kein Einspruch erhoben wird.

III. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Brautleuten Goldstein-Ernst zu bezahlen.

IV. Mitteilung an Julius Goldstein, Zürich, unter Rückschluß von Akten und gegen Bezug der Kosten, die Zivilstandsämter Zürich und Wetzikon, die Fremdenpolizei des Kantons Zürich, das Polizeiamt der Stadt Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]